

962 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht des Ausschusses für Unterricht

über die Regierungsvorlage (922 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend den Religionsunterricht in der Schule.

In der ersten Republik war der Religionsunterricht Pflichtgegenstand. Der Nationalsozialismus hat wie auf vielen anderen Gebieten auch da eine Änderung vorgenommen.

Der Erlass des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 7. Juni 1945, Zahl 505, hat den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, doch scheinen in zwei Punkten Unterschiede auf:

1. Es wurde eine Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht am Anfang des Schuljahres auf schriftlichem Weg vorgesehen; für Kinder unter 14 Jahren war diese Abmeldung von den Eltern durchzuführen, während die Schüler über 14 Jahren die Abmeldung selber vornehmen konnten.

2. Die Besoldung der Religionslehrer wurde den Kirchen, beziehungsweise den Religionsgesellschaften überlassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt nur die Abmeldemöglichkeit vom Erlass des Staatsamtes.

Im Unterrichtsausschuß wurde über die Regierungsvorlage, betreffend den Religionsunterricht eingehend gesprochen. An der Debatte beteiligten sich: Bundesminister Dr. H u r d e s, die Abgeordneten Doktor Z e c h n e r, Marianne P o l l a k, Richard

W o l f, Dr. G s c h n i t z e r, Doktor T s c h a d e k, M a u r e r, K r a n e b i t t e r, M a r k, Dr. H ä u s l m a y e r und G e i ß l i n g e r.

Der inneren Struktur nach zerfällt der vorliegende Gesetzentwurf in drei Abschnitte:

§§ 1 und 2 beschäftigen sich mit dem Religionsunterricht an sich. §§ 3, 4, 5, 6 und 7 erörtern die Bestellung, die Besoldung und die Stellung der Religionslehrer, während §§ 8, 9 und 10 gesetzestechnische Bestimmungen enthalten.

Der gemeinsame Antrag der Abgeordneten G e i ß l i n g e r und Dr. Z e c h n e r, der eine Neufassung des § 1, Abs. (1), bedingt, bedeutet keine Neueinführung oder Ausdehnung des Religionsunterrichtes, er stellt lediglich nur den rechtlichen Zustand wie in der ersten Republik her.

Das Bundesgesetz, betreffend den Religionsunterricht in der Schule ist ein Provisorium, weil der Religionsunterricht im neuen Schul- und Erziehungsgesetz ebenfalls seinen Platz finden wird; daher ist dieses Gesetz auch terminisiert.

Der Ausschuß für Unterricht stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Regierungsentwurf samt den im Ausschuß einstimmig angenommenen Ä b ä n d e r u n g e n die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Juli 1949.

Dr. Paunovic,
Berichterstatterin.

Dr. Perner,
Obmann.

. / .

Abänderungen zum Gesetzentwurf 922 der Beilagen.

§ 1, Abs. (1), hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Religionsunterricht ist Pflichtgegenstand an den öffentlichen und an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen) und Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten einschließlich der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, ferner an sonstigen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, an denen am 13. März 1938 Religionsunterricht durch die vergangenen fünf Jahre auf Grund von

gesetzmäßig erlassenen Rechtsvorschriften Pflichtgegenstand war, für alle einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörigen Schüler.“

Im § 6, Abs. (2) sind nach dem Worte „Wegentschädigung“ die Worte: „nach Maßgabe der für die Vertragslehrer an öffentlichen Schulen geltenden Reisegebührenvorschriften“ einzufügen.

Im § 10 sind nach den Worten „Bundesministerium für Unterricht“ die Worte: „hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ einzufügen.